

Dokumentennummer: 02 / 2013
Veröffentlichungsdatum: 02.12.2013

FMA-MINDESTSTAN-
DARD FÜR DIE
VORAUSSETZUNGEN
EINER HTM-BEWER-
TUNG UND FÜR DIE
ERSTELLUNG EINES
LIQUIDITÄTSPLANS
GEMÄß § 23 ABS. 1 Z
3A PKG

INHALT

| | |
|--|---|
| I. PRÄAMBEL..... | 3 |
| II. VORAUSSETZUNGEN UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT..... | 3 |
| 1. Voraussetzungen | 3 |
| 2. Erstellung des Liquiditätsplans | 4 |
| a. HTM Widmung in einer VRG oder Sub-VG..... | 4 |
| b. HTM Widmung in einer Sicherheits-VRG..... | 4 |
| c. Anforderungen an den Liquiditätsplan..... | 4 |
| 3. Risikomanagement..... | 5 |
| 4. Verlust des Status „Investment Grade“ | 6 |
| 5. Bewilligung einer Entwidmung..... | 6 |
| III. VERHÄLTNISS VON ALTER ZU NEUER VERWALTUNGSPRAXIS..... | 6 |

I. PRÄAMBEL

Für bestimmte direkt oder über Spezialfonds gemäß § 163 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die Pensionskasse einziger Anteilhaber ist, veranlagte Schuldverschreibungen ist nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung, „held-to-maturity“-Bewertung (kurz: HTM), möglich.

Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist die dokumentierte Entscheidung (Widmung) und Möglichkeit (Liquiditätsplan), die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten. Die gewidmeten Schuldverschreibungen sind in den Büchern gesondert zu kennzeichnen. Die Möglichkeit ist nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans darzustellen.

Dieser FMA-Mindeststandard richtet sich an alle Pensionskassen im Sinne des § 1 PKG. Er stellt keine Verordnung dar, sondern gibt die Rechtsansicht der FMA als zuständiger Aufsichtsbehörde zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten können aus diesem Mindeststandard nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet sich jedoch unter Hinweis auf § 23 PKG, dass die Pensionskassen diesen ergänzenden FMA-Mindeststandard berücksichtigen. Sofern bestimmte Inhalte dieses Mindeststandards über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, handelt es sich insofern um Empfehlungen.

Dieser FMA-Mindeststandard hindert Pensionskassen nicht, höhere Standards festzulegen. Dieser FMA-Mindeststandard ersetzt das Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 01. Oktober 2004 zum Liquiditätsplan nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG zur HTM-Widmung bei Pensionskassen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

Folgende gesetzliche und empfehlenswerte Anforderungen sollen erfüllt werden:

II. VORAUSSETZUNGEN UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

1. VORAUSSETZUNGEN

HTM bewertbar sind ausschließlich Schuldverschreibungen, die die Bonitätskriterien gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG erfüllen und mit einer fixen Verzinsung und einem fixen Rückzahlungsbetrag ausgestattet sind.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Produkte mit optionalen Komponenten sind aufgrund der ökonomischen Ausgestaltung nicht HTM-widmungsfähig. Staatsschuldverschreibungen, die Umschuldungsklauseln („Collective Action Clauses“ – „CAC“) gemäß ESM Vertrag (1731 der Beilagen XXIV. GP – Staatsvertrag – 02 Vertragstext) beinhalten, sind davon nicht betroffen.

Für das Liquiditätsmanagement sind die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung des Liquiditätsmanagements ist auch Gegenstand der Überprüfung durch die interne Revision.

2. ERSTELLUNG DES LIQUIDITÄTSPLANS

Für direkt gewidmete Schuldverschreibungen und für Schuldverschreibungen, die indirekt über Spezialfonds erworben wurden und HTM-gewidmet sind, ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen. Der Liquiditätsplan wird bei der jeweiligen erstmaligen Widmung einer Schuldverschreibung bzw. bei der Aufstockung nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG erstellt bzw. aktualisiert. Der Liquiditätsplan ist in der Folge für die Dauer der Veranlagung nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG laufend aktuell zu halten und zumindest jährlich zu überprüfen.

a. HTM Widmung in einer VRG oder Sub-VG

Ein Liquiditätsplan ist je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz: VRG) bzw. je Sub-Veranlagungsgemeinschaft (kurz: Sub-VG) zu erstellen. Dieser Liquiditätsplan ist der FMA auf Verlangen vorzulegen.

b. HTM Widmung in einer Sicherheits-VRG

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Liquiditätsmanagements einer Sicherheits-VRG hat die Pensionskasse der FMA jährlich gemäß § 12a PKG nachzuweisen, dass sie auch in den folgenden Geschäftsjahren ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Dieser Nachweis ist bis 30. November jedes Geschäftsjahres anhand eines Liquiditätsplanes im Sinne von § 23 Abs. 1 Z 3a PKG vorzulegen, wie er in diesem FMA-Mindeststandard beschrieben wird.

c. Anforderungen an den Liquiditätsplan

Die Schuldverschreibungen werden im Liquiditätsplan mit der ISIN, Bezeichnung, Charakteristik, Anschaffungszeitpunkt, Kupon, Tilgungszeitpunkt, direkte/indirekte Anschaffung, Rating und anerkannte Ratingagentur angegeben.

Der Liquiditätsplan erstreckt sich bis zur spätesten Endfälligkeit der nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gewidmeten Schuldverschreibungen. Die Modellannahmen und Prognoseparameter sind vorsichtig zu wählen. Die Annahmen über die Bestandsentwicklung sind anzugeben und zu begründen.

Für jede VRG oder für jede Sub-VG und jede Sicherheits-VRG mit nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gewidmeten Schuldverschreibungen werden für den Liquiditätsplan folgende Werte miteinbezogen bzw. berücksichtigt:

Veranlagtes Vermögen der VRG oder Sub-VG

Unter dem veranlagten Vermögen der VRG bzw. Sub-VG wird die Position 800 im Formblatt A der VRG (gemäß QMV 2012) verstanden.

Erträge

zumindest aufgliedert in:

- v Erträge aus der Veranlagung
- v Zinserträge gemäß § 48 PKG - direkte Leistungszusage
- v Zinsenaufwendungen

Verwaltungskosten der Veranlagung

Auszahlungen

zumindest aufgliedert in:

- v Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen
- v Sonstige Auszahlungen von Leistungen

Beiträge

zumindest aufgliedert in:

- v Laufende Beiträge für Anwartschaftsberechtigte
- v Zukünftige Übertragungen in die VRG

Prozentsatz der Schuldverschreibungen zum veranlagten Vermögen

Für jedes Jahr sind die HTM-Veranlagungen (HTM-Wert), die nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gehalten werden, in Relation zum veranlagten Vermögen anzugeben.

Stressszenario

Ein Stressszenario, bei dem die Ertragserwartungen aus der Veranlagung mit Null angenommen werden, ist auf mindestens 10 Jahre zu rechnen. Überschreitungen der Grenzwerte sind zu erläutern und zu dokumentieren.

Weitere Anforderungen an einen vorsichtigen Liquiditätsplan

Sonstige Umstände, durch die eine Dauieranlage gefährdet sein kann, sind im Liquiditätsplan anzuführen. Unter sonstige Umstände fällt zum Beispiel die Annahme über ein mögliches Ausscheiden eines Kunden.

3. RISIKOMANAGEMENT

HTM-gewidmete Schuldverschreibungen sind einem regelmäßigen und angemessenen Risikomanagementprozess zu unterwerfen, der insbesondere auch die Analyse der Risiken, die nicht Zinsänderungsrisiken sind, umfasst.

4. VERLUST DES STATUS „INVESTMENT GRADE“

Verliert eine HTM-gewidmete Schuldverschreibung (direkt, oder indirekt in einem Fonds gehalten) den Status „Investment Grade“, so ist seine Widmung aufzuheben und gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 PKG zu bewerten; dies bedarf keiner Bewilligung der FMA. Hiervon umfasst sind alle gemäß § 23 Abs. 3a lit a, b und c gewidmeten Schuldverschreibungen, ungeachtet deren Widmungsvoraussetzungen.

5. BEWILLIGUNG EINER ENTWIDMUNG

Grundsätzlich ist eine Entwidmung von HTM-bewerteten Schuldverschreibungen (im Direktbestand oder über Spezialfonds gehalten) nicht möglich, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs. 1 Z 3a PKG ergibt: „Eine einmal vorgenommene Widmung darf nicht mehr rückgängig gemacht werden; [...]“.

Nur bei Vorliegen „besonderer Umstände“ und mit Bewilligung der FMA ist eine Entwidmung von HTM-bewerteten Schuldverschreibungen möglich.

III. VERHÄLTNIS VON ALTER ZU NEUER VERWALTUNGS- PRAXIS

Der zugrunde liegende Rechtsrahmen lässt keinen Raum für Übergangsbestimmungen. Schuldverschreibungen, deren Widmung der Rechtslage, wie sie in diesem Mindeststandard dargestellt ist, nicht entsprechen, werden von der Pensionskasse unverzüglich zur Entwidmung vorgesehen. Ein Antrag auf Entwidmung soll bei der FMA binnen drei Monate ab Veröffentlichung dieser Mindeststandards gestellt werden.